

**Rechtssache C-133/19****Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

19. Februar 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil d'État (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

31. Januar 2019

**Kassationsbeschwerdeführer:**

B. M. M.

B. S.

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Belgischer Staat

**I. Sachverhalt und Ausgangsverfahren**

- 1 Ein von der Kassationsbeschwerdeführerin zu 2) am 9. Dezember 2013 bei der belgischen Botschaft in Dakar gestellter zweiter Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung wurde vom belgischen Staat, dem Kassationsbeschwerdegegner, am 25. März 2014 auf der Grundlage von Art. 10<sup>ter</sup> § 3 der Loi sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Gesetz über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern) vom 15. Dezember 1980 (im Folgenden: Gesetz vom 15. Dezember 1980) in der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung mit der Begründung abgelehnt, dass der Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch von entscheidender Bedeutung in Anspruch genommen habe, um die beantragte Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate zu erhalten. Der Visumsantrag war auf eine Geburtsurkunde gestützt worden, wonach die Kassationsbeschwerdeführerin am 16. März 1999 geboren ist, während ihr Vater anlässlich seines Antrags auf

Gewährung von Asyl in Belgien angegeben hatte, dass sie am 16. März 1997 geboren sei.

- 2 Mit Urteil des Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) vom 31. Januar 2018 wurde die gegen die Entscheidung vom 25. März 2014 erhobene Klage auf Aussetzung und Aufhebung wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abgewiesen und entschieden, dass, selbst wenn davon ausgegangen werde, dass die Kassationsbeschwerdeführerin zu 2) am 16. März 1999 geboren sei, wie sie in ihrer Klageschrift behaupte, der Kassationsbeschwerdegegner im Fall einer Aufhebung und Verpflichtung zur erneuten Bescheidung die Unzulässigkeit des Visumsantrags feststellen müsste, weil die Kassationsbeschwerdeführerin, die das Alter von 18 Jahren überschritten habe, nicht mehr die Voraussetzungen erfülle, die in den Vorschriften, deren Anwendung sie fordere, vorgesehen seien.
- 3 Mit einer am 8. März 2018 eingelegten Kassationsbeschwerde beantragen B. M. M. und B. S. die Aufhebung des Urteils des Conseil du contentieux des étrangers.

## **II. Geltende Rechtsvorschriften**

### ***1. Nationales Recht***

- 4 Die von der Kassationsbeschwerdeführerin erhobene Klage bezieht sich auf eine Entscheidung über die Verweigerung eines Visums zur Familienzusammenführung. Dieses war auf der Grundlage von Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt worden, der in der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung Folgendes bestimmt:

„Art. 10 – § 1 – Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

....

4. folgenden Mitgliedern der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen. Diese Frist von zwölf Monaten fällt weg, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand oder die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben oder wenn es sich um Mitglieder der Familie eines Ausländers handelt, der als Flüchtling anerkannt beziehungsweise dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist:

- seinem ausländischen Ehepartner oder dem Ausländer, mit dem er eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt

ist, und der mit ihm zusammenleben wird, sofern die beiden betroffenen Personen älter als einundzwanzig Jahre sind. Dieses Mindestalter wird jedoch auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise diese registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft des Ausländers, dem nachgezogen wird, im Königreich bestand,

- ihren Kindern, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind,
  - den Kindern des Ausländers, dem nachgekommen wird, und seines Ehepartners oder des im ersten Gedankenstrich erwähnten registrierten Partners, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner oder der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten oder zu Lasten des Ehepartners beziehungsweise des registrierten Partners sind und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat“.
- 5 Was das Interesse angeht, den Conseil du contentieux des étrangers anzurufen, bestimmt Art. 39/56 desselben Gesetzes, dass „[i]n Artikel 39/2 erwähnte Beschwerden ... von einem Ausländer, der eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist, vor den Rat gebracht werden [können]“.

## 2. Unionsrecht

6 Die Kassationsbeschwerdeführerin beruft sich in ihrer Kassationsbeschwerdeschrift insbesondere auf die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

7 Art. 4 dieser Richtlinie bestimmt u. a. Folgendes:

„(1) Vorbehaltlich der in Kapitel IV sowie in Artikel 16 genannten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt:

- a) dem Ehegatten des Zusammenführenden;
- b) den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich der Kinder, die gemäß einem Beschluss der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder einem aufgrund der internationalen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats automatisch vollstreckbaren oder anzuerkennenden Beschluss adoptiert wurden;
- c) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden, wenn der Zusammenführende das Sorgerecht besitzt und

für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt;

d) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Ehegatten, wenn der Ehegatte das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt.

Die minderjährigen Kinder im Sinne dieses Artikels dürfen das nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben und dürfen nicht verheiratet sein.

...“

Die Kassationsbeschwerdeführerin beruft sich darüber hinaus auf Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

### **III. Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

#### ***1. Vorbringen der Kassationsbeschwerdeführerin***

8 Die Kassationsbeschwerdeführerin bringt einen einzigen Kassationsbeschwerdegrund vor, und zwar einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Verstoß gegen die Art. 10 § 1 Nr. 4, 12*bis*, 39/2, 39/56 und 39/65 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die Art. 6, 8 und 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 4, 5 und 8 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung sowie gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, des Kindeswohls und der Rechtssicherheit.

Dieser einzige Kassationsbeschwerdegrund besteht aus zwei Teilen.

9 Im ersten Teil beanstandet die Kassationsbeschwerdeführerin, dass das angefochtene Urteil insoweit an einem Begründungsmangel leide, als sich das erstinstanzliche Gericht hinsichtlich der Beurteilung an die Stelle des Kassationsbeschwerdegegners gesetzt habe, indem es dessen möglicher Entscheidung im Fall einer erneuten Bescheidung vorgegriffen habe. Bei der Entscheidung über den Fortbestand ihres Rechtsschutzinteresses hätte auf die Frage des maßgeblichen Zeitpunkts für die Prüfung der in Art. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgestellten Altersvoraussetzungen eingegangen werden müssen.

10 Der Kassationsbeschwerdegegner habe nicht argumentiert, ihr fehle das Interesse für eine Anrufung des Verwaltungsgerichts, und scheine daher anzunehmen, dass

er nach Maßgabe der Situation der Kassationsbeschwerdeführerin am Tag der Einreichung ihres Antrags auf Aufenthaltzulassung oder zumindest am Tag der erstmaligen Bescheidung zu entscheiden habe. Im Fall einer Aufhebung verfüge die Behörde, die erneut zu entscheiden habe, über eine neue Frist, die derjenigen entspreche, über die sie ursprünglich verfügt habe; für das Alter eines Ausländers, der eine Aufenthaltzulassung beantrage, könne vernünftigerweise nichts anderes gelten, insbesondere dann nicht, wenn das Aufenthaltsrecht, wie im vorliegenden Fall, gerade von diesem Alter abhängt, da sie – die Kassationsbeschwerdeführerin – zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf Aufenthaltzulassung noch nicht 18 Jahre alt gewesen und im Übrigen nicht nur beim Erlass des Verwaltungsakts über die Ablehnung ihres Antrags, sondern auch bei Erhebung ihrer Klage vor dem Conseil du contentieux des étrangers noch minderjährig gewesen sei.

- 11 Nach Auffassung der Kassationsbeschwerdeführerin, die auf das Urteil des Conseil du contentieux des étrangers vom 25. Februar 2010 verweist, ist davon auszugehen, dass die Anerkennung des Aufenthaltsrechts deklaratorischen Charakter habe. Deshalb müssten die Voraussetzungen entgegen den Feststellungen des angefochtenen Urteils zum Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung des Aufenthaltsrechts erfüllt sein, nicht aber bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Anerkennung dieses Rechts ergehe. Dies gelte nur nicht für Voraussetzungen, die vom Willen des Antragstellers oder des Zusammenführenden abhängen könnten, was bei einer Voraussetzung bezüglich des Mindest- bzw. Höchstalters nicht der Fall sei. Andernfalls würde die Anerkennung des Aufenthaltsrechts dem Zufall überlassen, da sie vom Wohlwollen der Verwaltung und ihrer Geschwindigkeit bei der Bearbeitung eines Antrags abhängt.
- 12 Die Kassationsbeschwerdeführerin kritisiert den Standpunkt, den der Conseil d'État (Staatsrat) in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 eingenommen habe, in dem entschieden worden sei, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der in Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Altersvoraussetzung der Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltung sei, weil er nicht vom Zufall abhängt und es Sache der Antragsteller sei, die Aufenthaltserlaubnis so rechtzeitig zu beantragen, dass sie bei Ablauf der Frist, über die die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2003/86 für den Erlass einer Entscheidung verfügten, noch minderjährig seien und damit einen Anspruch auf Familienzusammenführung hätten. Dieser Standpunkt berücksichtige lediglich die Frist für die Entscheidung über die Begründetheit des Antrags auf Aufenthaltzulassung nach Art. 10 des Gesetzes, während die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags keiner verbindlichen Frist unterliege, so dass der Zufall sehr wohl eine Rolle spiele, da das Recht auf Familienzusammenführung mithin allein von der Schnelligkeit der Verwaltung abhängen könne. Zudem sei der Standpunkt des Conseil d'État kaum vereinbar mit den Grundsätzen, die der europäische Gesetzgeber zu schützen beabsichtige, der, wie sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 6 der Richtlinie 2003/86/EG ergebe, die

Prüfung des Kriteriums des Alters minderjähriger Kinder auf den Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung festlegen wollen.

- 13 Die Kassationsbeschwerdeführerin beruft sich darüber hinaus auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Juli 2014, Noorzia (C-338/13, EU:C:2014:2092), und vom 12. April 2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), die sich auf den Zeitpunkt der Prüfung des Alterskriteriums bei Eheleuten, die für eine Familienzusammenführung in Betracht kommen, bzw. auf die Beurteilung der für den Anspruch auf Familienzusammenführung erforderlichen Minderjährigkeit beziehen, und unterstreicht, es komme dem Gerichtshof darauf an, dass die Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet, die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit eingehalten, das im Rahmen der Familienzusammenführung vorrangige Kindeswohl berücksichtigt sowie verhindert werde, dass Entscheidungen über Anträge auf Familienzusammenführung allein von der Schnelligkeit der Verwaltung abhängen könnten.
- 14 Hilfsweise macht die Kassationsbeschwerdeführerin geltend, nach der Rechtsprechung werde die Verwaltung im Fall der Aufhebung eines Verwaltungsakts gewissermaßen zum Tag vor dessen Erlass zurückversetzt, so dass das vom Kassationsbeschwerdegegner im Fall einer Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung der Aufenthaltsgenehmigung zu berücksichtigende Alter dasjenige sei, das die Kassationsbeschwerdeführerin gehabt habe, als die Verwaltung aufgefordert gewesen sei, innerhalb der im Gesetz gesetzten Frist über ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung zu entscheiden, und damit höchstens das Alter, das sie am 24. März 2014 gehabt habe, also 15 Jahre.
- 15 Die Kassationsbeschwerdeführerin vertritt schließlich die Ansicht, die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beurteilung ihrer Rechtsstellung verstoße gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der jeder Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte und Freiheiten verletzt worden seien, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiere.
- 16 Im zweiten Teil des Kassationsbeschwerdegrundes rügt die Kassationsbeschwerdeführerin, dass das angefochtene Urteil an einem Begründungsmangel leide, da ihr Rechtsschutzinteresse auch in der Anerkennung des Abstammungsverhältnisses zu ihrem – zum Aufenthalt in Belgien zugelassenen – Vater gesehen werden könne und dieses indirekte Interesse vom erkennenden Gericht nicht geprüft worden sei.
- 17 Sie macht im Wesentlichen geltend, dass mit dem ursprünglich angefochtenen Verwaltungsakt lediglich das Abstammungsverhältnis zu ihrem Vater und das in den vorgelegten Dokumenten angegebene Geburtsdatum in Frage gestellt würden, dass die Klage auf Aussetzung und Aufhebung dem Nachweis diene, dass sowohl das Abstammungsverhältnis als auch das behauptete Alter in Wirklichkeit durch die Akten belegt würden, und dass sich das erstinstanzliche Gericht die Frage hätte stellen müssen, ob nicht ein indirektes aktuelles Interesse vorliege, und zwar

aufgrund des Vorteils, den sie aus der Aufhebung für die Anerkennung ihres Abstammungsverhältnisses ziehen könne, die im Rahmen eines neuen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, und sei es auf einer anderen Rechtsgrundlage.

## 2. *Vorbringen des Kassationsbeschwerdegegners*

- 18 Der Kassationsbeschwerdegegner vertritt die Ansicht, der Kassationsbeschwerdegrund sei insoweit unzulässig, als er sich auf einen Verstoß gegen die Art. 10 § 1 Nr. 4, 12*bis*, 39/2, 39/56 und 39/65 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sowie gegen Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beziehe, da mit ihm nicht nachgewiesen werde, inwiefern das erstinstanzliche Gericht diese Vorschriften verletzt haben solle, ferner insoweit, als er einen Verstoß gegen die Art. 5 und 8 der Richtlinie 2003/86/EG betreffe, da nicht vorgetragen worden sei, dass diese Vorschriften nicht ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgesetzt worden seien oder unmittelbare Wirkung hätten, und insoweit, als er den Grundsatz der Rechtssicherheit betreffe, da dieser nur für Handlungen der aktiven Verwaltung gelte.
- 19 In Bezug auf den ersten Teil macht der Kassationsbeschwerdegegner geltend, die Kassationsbeschwerdeführerin habe nach dem Wortlaut des angefochtenen Urteils lediglich auf die Beurteilung des erstinstanzlichen Gerichts verwiesen und den Fortbestand ihres Rechtsschutzinteresses daher zu keinem Zeitpunkt damit begründet, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der in Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Altersvoraussetzung der Zeitpunkt der Einreichung des Visumsantrags oder zumindest der Zeitpunkt seiner Entscheidung sei, weshalb die im Kassationsverfahren erhobenen Rügen, die nicht zum *Ordre public* gehörten, neu seien und der erste Teil des Kassationsbeschwerdegrundes mithin unzulässig sei. Er fügt hinzu, dass die Beurteilung des Fortbestands des Rechtsschutzinteresses der freien Würdigung des erstinstanzlichen Gerichts unterliege und vom *Conseil d'État* nicht in Frage gestellt werden könne, dass der Umstand, dass er das Argument des fehlenden Rechtsschutzinteresses vor dem *Conseil du contentieux des étrangers* nicht vorgebracht habe, unerheblich sei, da die Frage des Rechtsschutzinteresses zum *Ordre public* gehöre, und dass nicht angenommen werden könne, er habe der Auffassung zugestimmt, wonach der für die Prüfung der Altersvoraussetzung maßgebliche Zeitpunkt derjenige der Antragstellung oder zumindest der Tag seiner erstmaligen Entscheidung sei.
- 20 Unter Verweis auf den Wortlaut von Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 macht der Kassationsbeschwerdegegner geltend, das erstinstanzliche Gericht greife der möglichen Entscheidung der Behörde weder in irgendeiner Weise vor noch ersetze es sie, sondern es stelle lediglich fest, dass eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des beantragten Rechts nicht mehr erfüllt sei, und komme zu Recht zu dem Schluss, dass es am Rechtsschutzinteresse fehle, da die Behörde verpflichtet sei, die zum Zeitpunkt

ihrer Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, und keine Entscheidung *contra legem* treffen dürfe; nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sei es unabdingbar, dass das ledige Kind des zum Aufenthalt zugelassenen Zusammenführenden mit ihm „zusammenleben wird“, bevor es das Alter von 18 Jahren erreicht habe, und nicht, dass es das Verfahren vor seinem 18. Geburtstag einleite. Der Kassationsbeschwerdegegner verweist auf die Rechtsprechung des Conseil d’État und hebt hervor, dass das betreffende Recht, auch wenn es bereits vor seiner Anerkennung bestehe, nur gewährt werden könne, sofern der Ausländer Inhaber dieses Rechts bleibe, und dass die Behörde ein ihm nach dem Gesetz nicht mehr zustehendes Recht nicht anerkennen könne, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt habe, aber nicht mehr erfülle. Der Umstand, dass die Kassationsbeschwerdeführerin nicht während der Frist für die Bearbeitung ihres Antrags durch die Behörde volljährig geworden sei, sondern im Laufe des Verfahrens – nach Erhebung der Klage gegen den Verwaltungsakt über die Ablehnung ihres Visumsantrags –, ändere nichts an den genannten Grundsätzen.

- 21 Hinsichtlich der von der Kassationsbeschwerdeführerin gerügten Ungleichbehandlung von Ausländern, die je nach der Bearbeitungsdauer ihrer Klagen vor dem Conseil du contentieux des étrangers vorliege, weil das Gesetz keine Frist vorsehe, macht der Kassationsbeschwerdegegner geltend, dass der Verwaltung eine bestimmte gesetzliche Frist für ihre Entscheidung eingeräumt werde, die im vorliegenden Fall eingehalten worden sei, dass die der Kassationsbeschwerdeführerin gegenüber getroffene Entscheidung speziell damit begründet worden sei, dass sie ihr Abstammungsverhältnis zum Zusammenführenden nicht nachgewiesen habe, und dass die Kassationsbeschwerdeführerin in Anbetracht dieser Umstände keinerlei Diskriminierung im Verhältnis zu – ansonsten nicht näher bezeichneten – anderen Ausländern behaupten könne.
- 22 Der Kassationsbeschwerdegegner kommt in Bezug auf den ersten Teil zu dem Schluss, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union keine Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt zu werden brauchten.
- 23 Auf den zweiten Teil entgegnet der Kassationsbeschwerdegegner, dass das erstinstanzliche Gericht, da es das fehlende Rechtsschutzinteresse festgestellt habe, weder über die Begründetheit des Vorbringens der Kassationsbeschwerdeführerin habe entscheiden noch ein rein hypothetisches Interesse zu ihren Gunsten habe anerkennen müssen. Für Entscheidungen über Einwände gegen eine Weigerung der zuständigen Behörde, einem ausländischen Rechtsakt Wirkung zu verleihen, seien allein die Justizbehörden zuständig; zudem handle es sich hierbei – noch einmal – um ein neues Argument.

#### **IV. Erwägungen des vorlegenden Gerichts**

- 24 Der Kassationsbeschwerdegegner macht geltend, nur Personen, die Parteien vor dem Conseil du contentieux des étrangers gewesen seien, könnten



Kassationsbeschwerden gegen ein Urteil dieses Gerichts einlegen. Nach den Verfahrensakten ist der Kassationsbeschwerdeführer zu 1) vor dem Conseil du contentieux des étrangers nicht im eigenen Namen, sondern lediglich als gesetzlicher Vertreter der – damals minderjährigen – Kassationsbeschwerdeführerin zu 2) aufgetreten. Die Kassationsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie von B. M. M. eingelegt wird.

### **1. Zweiter Teil**

- 25 Das in Art. 39/56 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannte Interesse muss zum Zeitpunkt der Klageerhebung bestehen und bis zur Verkündung des Urteils fortbestehen.
- 26 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage, einschließlich des Rechtsschutzinteresses, sind zwingendes Recht. Eine Rüge, die auf eine Bestimmung zwingenden Rechts gestützt wird, kann im Kassationsverfahren jedoch nur mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn die tatsächlichen Umstände, die für ihre Prüfung erforderlich sind, zur Stützung des vor dem Verwaltungsgericht angeführten Vorbringens zur betreffenden Frage gedient haben und von diesem Gericht festgestellt worden sind oder sich aus den dem Conseil d'État vorliegenden Akten ergeben.
- 27 Im vorliegenden Fall heißt es in dem insoweit nicht beanstandeten [angefochtenen] Urteil, dass die Kassationsbeschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung zum Rechtsschutzinteresse befragt worden sei und hinsichtlich des Fortbestands dieses Interesses lediglich auf die Beurteilung des Conseil [du contentieux des étrangers] verwiesen habe. Keiner der Gesichtspunkte, die im zweiten Teil des Kassationsbeschwerdegrundes vorgebracht worden sind, um den Fortbestand des Interesses an der Klage auf Aussetzung und Aufhebung darzutun, etwa das moralische Interesse oder das Interesse an der Anerkennung des Abstammungsverhältnisses der Kassationsbeschwerdeführerin, ist vor dem erstinstanzlichen Gericht vorgetragen worden.
- 28 Der zweite Teil des Kassationsbeschwerdegrundes ist somit unzulässig.

### **2. Erster Teil**

- 29 Was die Zulässigkeit des ersten Teils betrifft, gibt die Kassationsbeschwerdeführerin rechtlich hinreichend an, inwiefern das angefochtene Urteil gegen die Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 39/56 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstoßen haben soll.
- 30 Dass die Kassationsbeschwerdeführerin – vom erstinstanzlichen Gericht aufgefordert, sich zum Fortbestand ihres Rechtsschutzinteresses zu erklären – lediglich auf die Beurteilung des Conseil [du contentieux des étrangers] verwiesen hat, bedeutet im Übrigen nicht, dass sie keinen Kassationsbeschwerdegrund vorbringen könnte, mit dem geltend gemacht wird, das angefochtene Urteil

verstoße gegen den – zum Ordre public gehörenden – Begriff des Rechtsschutzinteresses. Der Conseil d'État hat nämlich zu prüfen, ob das angefochtene Urteil, mit dem die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abgewiesen wurde, nicht gegen den Begriff des „Interesses“ in Art. 39/56 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstößt, und indem er dies tut, setzt er nicht seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des erstinstanzlichen Gerichts, sondern beurteilt die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Urteils.

- 31 Vor diesem Hintergrund ist der erste Teil des Kassationsbeschwerdegrundes zulässig.
- 32 Gemäß Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird das Recht, sich mehr als drei Monate aufzuhalten, folgenden Mitgliedern der Familie eines Ausländers gewährt, dem der Aufenthalt im Königreich für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist: „[seinen] Kindern, die mit [ihm] zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind“. Nach Art. 12bis § 2 Abs. 3 des Gesetzes in der bei Erlass des ursprünglich angefochtenen Verwaltungsakts anwendbaren Fassung muss die Verwaltung ihren Beschluss innerhalb einer bestimmten Frist, grundsätzlich „spätestens sechs Monate ab dem Datum der Einreichung des ... Antrags“, fassen.
- 33 Ein Ausländer, der die in Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, hat nach dieser Vorschrift somit ein Recht auf Familienzusammenführung.
- 34 Die Kassationsbeschwerdeführerin trägt im Wesentlichen vor, die Auslegung von Art. 10 § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch den Conseil du contentieux des étrangers, wonach sie kein Recht auf Familienzusammenführung mehr habe, weil sie während des Gerichtsverfahrens volljährig geworden sei, verstoße dadurch gegen den Grundsatz der Wirksamkeit des Europarechts, dass sie an der Inanspruchnahme des Rechts auf Familienzusammenführung gehindert werde, das Art. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ihr verleihe und das sie noch während ihrer Minderjährigkeit geltend gemacht habe.
- 35 Sie vertritt darüber hinaus im Wesentlichen die Ansicht, das angefochtene Urteil, in dem entschieden worden sei, dass sie nicht mehr über das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklage verfüge, weil sie während des Gerichtsverfahrens volljährig geworden sei, verletzte dadurch ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, dass ihr die Möglichkeit genommen werde, eine Entscheidung über ihre Klage gegen die Entscheidung des Kassationsbeschwerdegegners zu erwirken, mit der die Anerkennung des von ihr beanspruchten Rechts auf Familienzusammenführung versagt worden sei und die noch während ihrer Minderjährigkeit nicht nur getroffen, sondern auch angefochten worden sei.

- 36 Im vorerwähnten Urteil vom 12. April 2008, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), in dem es um die Frage ging, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung des Alters eines Flüchtlings maßgeblich ist, damit er als „Minderjähriger“ angesehen werden und daher das in Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG genannte Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen kann, hat der Gerichtshof der Europäischen Union für Recht erkannt, dass „Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ... dahin auszulegen [ist], dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als ‚Minderjähriger‘ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist“.
- 37 Die vorliegende Rechtssache ist mit dem Ausgangsrechtsstreit, der zu dieser Entscheidung des Gerichtshofs geführt hat, u. a. insofern nicht vergleichbar, als es nicht um die Familienzusammenführung eines als Flüchtling anerkannten Minderjährigen geht und im vorliegenden Fall eine bestimmte Frist für die Entscheidungsfindung vorgesehen ist, so dass das Recht auf Familienzusammenführung nicht von der „mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Antrags“ (Rn. 55) abhängt.

#### **V. Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 38 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist der Gerichtshof der Europäischen Union zu fragen, ob Art. 4 der Richtlinie 2003/86/EG, um die Wirksamkeit des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten und die Inanspruchnahme des der Kassationsbeschwerdeführerin nach ihrer Auffassung durch diese Vorschrift verliehenen Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich zu machen, dahin auszulegen ist, dass ein Kind des Zusammenführenden das Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen kann, wenn es während des Gerichtsverfahrens gegen die Entscheidung über die Versagung dieses Rechts, die noch während seiner Minderjährigkeit getroffen worden ist, volljährig wird.
- 39 Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung, mit der einem minderjährigen Kind das Recht auf Familienzusammenführung versagt wird, nicht deshalb als unzulässig abgewiesen werden darf, weil das Kind während des Gerichtsverfahrens volljährig geworden ist, da dem Kind damit die Möglichkeit, eine Entscheidung über seine Klage gegen diese Entscheidung zu erwirken, genommen und sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt würde.

- 40 Es ist daher geboten, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union die unten aufgeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

## **VI. Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, um die Wirksamkeit des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten und die Inanspruchnahme des der Kassationsbeschwerdeführerin nach ihrer Auffassung durch diese Vorschrift verliehenen Rechts nicht unmöglich zu machen, dahin auszulegen, dass ein Kind des Zusammenführenden das Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen kann, wenn es während des Gerichtsverfahrens gegen die Entscheidung über die Versagung dieses Rechts, die noch während seiner Minderjährigkeit getroffen worden ist, volljährig wird?

2. Sind Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 18 der Richtlinie 2003/86/EG dahin auszulegen, dass eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung, mit der einem minderjährigen Kind das Recht auf Familienzusammenführung versagt wird, nicht deswegen als unzulässig abgewiesen werden darf, weil das Kind während des Gerichtsverfahrens volljährig geworden ist, da dem Kind damit die Möglichkeit, eine Entscheidung über seine Klage gegen diese Entscheidung zu erwirken, genommen und sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt würde?